

Tit. 8.10 RdSchr. 15c

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Tit. 8 – § 27 SGB V - Krankenbehandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.10 RdSchr. 15c – Besonderheiten im Rahmen der Leistungspflicht der privaten Krankenversicherung für gesetzlich krankenversicherte Spender

(1) Die Private Krankenversicherung hat eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben. In dieser hat sie sich verpflichtet, im Falle einer Organ- oder Gewebespende nach § 8 und § 8a TPG zugunsten eines privat krankenversicherten Organempfängers die aus der Spende entstehenden Kosten des Organspenders (ambulante und stationäre Behandlung, Rehabilitationsmaßnahmen sowie Fahr- und Reisekosten) in Höhe des tariflichen Erstattungssatzes und den nachgewiesenen Verdienstausschlag zu erstatten. Dies gilt unabhängig vom Versicherungsstatus des Spenders, also auch für gesetzlich krankenversicherte Personen.

(2) Der Versicherungsvertrag des privaten Krankenversicherungsunternehmens kann Selbstbehalte für den Empfänger vorsehen, die dieser selbst zu tragen hat. Selbstbehalte, die im Versicherungsvertrag des privat versicherten Empfängers vorgesehen sind, wirken sich nicht zu Lasten des Spenders aus (siehe Anlage 1, Abschnitt 2f).

(3) Handelt es sich bei dem Empfänger um einen privat Krankenversicherten mit Beihilfeanspruch, erstatten die private Krankenversicherung des Empfängers und der Beihilfeträger die aus der Spende entstehenden Kosten des Spenders anteilig.